

Technische Anschlussbedingungen (TAB) der Städt. Wasser- und Fernwärmeverversorgung

Wasserversorgung

I. Feuerlöscheinrichtungen

Siehe auch § 16 WAS

Anschluss von das Trinkwasser gefährdenden Geräten und Anlagen entsprechend der Trinkwasserverordnung.

II. Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

Vorübergehend angeschlossene Anlagen, z. B. Bauwasserversorgung.

Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen. Sie kann verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

Die Überprüfung der Anschlussmöglichkeit durch das Versorgungsunternehmen bezieht sich ausschließlich auf den Hausanschluss und das Versorgungsnetz.

Die Leistungsfähigkeit der Kundenanlage unter Berücksichtigung evtl. bereits vorhandener Wasserverbrauchseinrichtungen ist vom Installateur zu überprüfen.

III. Bereitschaftsdienst

Für den Versorgungsbereich der SWFS besteht außerhalb der normalen Dienstzeiten, ein Bereitschaftsdienst, besetzt durch einen Monteure und einem Meister. Tel.: **09431/7437- 0** und nach Dienstschluss unter **0171/5438246**.

Werden Mängel an der Anlage des/die Grundstückseigentümers(in) oder an den Geräten festgestellt, so hat sich der/die Grundstückseigentümer(in) zur Behebung an eine zuständige und eingetragene Fachfirma zu wenden.

IV. Fachfirmen

Fachfirmen sind Installationsunternehmen, die bei der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer oder bei der SWFS gemeldet und eingetragen sind.

V. Plombenverschlüsse

Siehe auch § 10 WAS

1. Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden.
2. Plombenverschlüsse der SWFS dürfen nur von der SWFS bzw. von dem von ihr beauftragten Fachbetrieb geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden; in diesem Fall ist die SWFS unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen.
Stellt der/die Grundstückseigentümer(in) oder der beauftragte Installateur fest, dass Plomben fehlen, so ist dies der SWFS ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
3. Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten oder beglaubigten Messgeräte dürfen nach §§ 13 mit der Eichordnung nicht entfernt oder beschädigt werden.

VI. Wasserdruck

Siehe auch § 15 WAS

1. Die SWFS stellt das Wasser an der Übergabestelle mit einem Druck zur Verfügung, der zu einer einwandfreien Deckung des üblichen Bedarfes ausreicht.
2. Der übliche Wasserdruck wird nach Anfrage von der SWFS angegeben. Diese Angaben betreffen den jeweiligen Stand. Abweichungen, insbesondere des minimalen Wasserdruckes sind im Laufe der Zeit möglich.
3. Ist der Einbau von einem Druckminderer erforderlich, ist dies von einer Fachfirma zu prüfen und einzubauen.

VII. Hausanschluss

Siehe auch §§10, 11 WAS.

1. Verlegung der Anschlussleitung durch eine eingetragene Fachfirma.

Bei der Neuverlegung der Hausanschlussleitung ab der Grundstücksgrenze dürfen nur Rohre aus hochvernetztem PE 100 SDR 11 und Anschlussverschraubungen mit einer Zulassung für PE-100 SDR 11 Rohre verwendet werden.

2. Wasserzählerbügel, sonst. Armaturen, Überpflanzung und Rohrgraben

Der Wasserzählerbügel sowie die Zuleitung ab dem Gebäudeeintritt sind in Edelstahl, Werkstoffnummer 1.4401 oder gleichwertig auszuführen. Die komplette Verlegung ab der Grundstücksgrenze bis zum Zählerausgangsventil mit dem Rückflussverhinderer muss nach den Richtlinien der SWFS erfolgen.

Der Zusammenschluss der Hausanschlussleitung an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Grund sowie die technische Abnahme der Leitung erfolgt immer durch die SWFS.

Der Wasserzählerbügel, Zählereingangsventil, Zählerausgangsventil mit Rückflussverhinderer und die Zuleitung (ab der Grundstücksgrenze) gehen mit dem Einbau in die Unterhaltspflicht des/der Grundstückseigentümers(in) über. Eine Reparatur, ein Umbau oder eine Erneuerung des Hausanschlusses muss nach den Richtlinien der SWFS erfolgen.

Überpflanzung

Um eine einwandfreie Wartung der Anschlussleitung zu gewährleisten, ist eine Überpflanzung mit Bäumen, Strauch- und Buschwerk nicht zulässig. Bei der Pflanzung von Bäumen im Trassenbereich ist gem. DVGW-Regelwerk „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.

Rohrgraben

Bei der Ausführung des Rohrgrabens und die Absicherung der Baustelle sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Je nach Bodenart ist abzuböschen oder zu verbauen.

Die Rohrgrabensohle muss aus steinfreiem sandigem Material bestehen. Bauschutt oder steinreiches Material ist bis auf eine Tiefe von 20 cm unter Rohrunterkante durch eine Sandbettung zu ersetzen. Das Rohr darf auf 30 cm Überdeckungshöhe nur mit Sand hinterfüllt werden.

Im Bereich der Baugrube sind im Trassenbereich der Wasserleitung keine Ablagerungen von Bauschutt o. ä. zulässig.

Im Rohrgraben ist ca. 50 cm senkrecht über der Rohrleitung ein blaues Trassenwarnband „Achtung Wasserleitung“ zu verlegen.

Die Erdarbeiten für die Herstellung des Hausanschlusses auf **nichtöffentlichen Grund** (von der Grundstücksgrenze des öffentlichen Grunds bis zum Gebäude) muss der/die Grundstückseigentümer(in) beauftragen bzw. durchführen.

3. Einmessen

Die Lage der Hausanschlussleitung wird von der SWFS abgenommen und eingemessen. Diese Abnahme und das Aufmaß können nur bei offenem Rohrgraben erfolgen. Wird ein teilweises Verfüllen des Rohrgrabens erforderlich, ist dies bei der Ortsbesprechung vorher mit der SWFS zu klären.

4. Mauerdurchführung

Die Durchführung des Anschlussrohres durch das Außenmauerwerk erfolgt nur mit einer zugelassenen Ein- oder Mehrparteneinführung. **Der/die Grundstückseigentümer(in) ist für die Beschaffung dieser Ein- oder Mehrparteneinführung verantwortlich sowie für die fachgerechte Abdichtung der Ein- oder Mehrparteneinführung.**

VIII. Wasserzähler

Siehe auch § 19 WAS, Art. 9 KAG bzw. Technische Richtlinien DVGW.

1. Für die Anbringung des Wasserzählers sind leicht zugängliche Räume zu wählen, wie besondere Zählerräume und Hausanschlussräume.
2. Einbau

Der Wasserzähler ist in einem Wasserzählerbügel einzubauen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderung, Erneuerung, Umbau und Verlegung der Trinkwasserübergabestelle.

Wasserzähler sind in der Regel im Inneren des Gebäudes - nahe der Straße gelegenen Hauswand - an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass sie zugänglich sind, leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können.

3. Der Wasserzähler sowie Anschluss- und Verbrauchsleitungen müssen vor Frost, zu hohen Temperaturen, Verschmutzung, Erschütterung und mechanischer Beschädigung geschützt sein. Schädliche Einflüsse auf ihre Funktion müssen vermieden werden.
4. Der Wasserzähler darf nicht in Öllagern oder sonstigen Räumen, in denen wassergefährdende Stoffe lagern, installiert werden.

Wasserzähler werden grundsätzlich von der SWFS oder von deren beauftragten Fachfirmen installiert bzw. ausgewechselt.

5. Der Aufbau von Wasserzähleranlagen für Großwasserzähler ist mit der SWFS objektbezogen zu besprechen und auszuführen.

Fest installierte Umgehungsleitungen sind aus hygienischen Gründen nicht zulässig.

6. Für den erforderlichen Einbau von Druckminderer und Filter ist alleine der/die Grundstückseigentümer(in) verantwortlich und hat diese Anlagenteile zu beschaffen, einzubauen, regelmäßig zu warten und bei Bedarf zu erneuern.

IX. Zählerschacht

Siehe auch § 20 WAS

Alternativ kann der/die Grundstückseigentümer(in) für die frostfreie Unterbringung einer Zähleranlage einen Zählerschacht zur Verfügung stellen, der den gültigen DVGW-Bestimmungen entsprechen muss.

Der Schacht ist tagwasserdicht auszuführen. Bei Grundwasser ist der Schacht gegen drückendes Grundwasser abzudichten.

Eine gefahrlose Begehung über eine Sicherheitsleiter bzw. über Treppen muss vorhanden sein. Steigeisen sind in Schächten für Großwasserzähleranlagen nicht zulässig.

Durch die Schächte dürfen keine Abwasserleitungen geführt werden. Die Durchführung von Gasleitungen, Hoch- und Niederspannungskabeln und dergleichen ist nicht zulässig.

X. Anlage des/der Grundstückseigentümers(in)

Siehe auch § 10 WAS.

Leitungen

1. Arbeiten an Trinkwasser-Installationsanlagen dürfen nur von einer eingetragenen Installationsfirma durchgeführt werden. In jedem Einzelfall sind die einschlägigen Vorschriften, Gesetze und Regeln der Technik genauestens zu beachten.
2. Die Anlage des/der Grundstückseigentümers(in) ist nach den einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN EN 806 und DIN EN 1717 auszuführen. Auf der Notwendigkeit des Einbaus von Feinfiltern und Druckminderer unmittelbar nach dem Zählerausgangsventil sowie Rohrbe- und entlüfter wird ausdrücklich hingewiesen. Die SWFS behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung geeignete Schritte einzuleiten.

XI. Rechtsgrundlagen

Als Basis dieser Technischen Anschlussbedingungen gelten die jeweils gültige WAS (Wasserabgabesatzung der Stadt Schwandorf), das Bayerische Kommunale Abgabengesetz (KAG), die gültigen DIN, EN, VDE, DVGW-Normen sowie die Trinkwasserverordnung.

Verstöße gegen diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB)

Siehe auch §§ 23, 24 und 25 WAS

Bei einem festgestellten Verstoß gegen diese TAB wird dem/der Grundstückseigentümer(in) höchstens eine Frist von 14 Tagen gegeben diesen Mangel zu beheben.

Sollten von der SWFS gravierende Mängel beim Anschluss der Wasserversorgung festgestellt werden, die eine Gefährdung der einwandfreien Wasserversorgung Dritter zur Folge haben könnte, so kann und wird die SWFS sofort alle Maßnahmen veranlassen diese Gefahr zu beseitigen.

Die SWFS behält sich vor, bei nicht vollzogener Mangelbeseitigung, die Wasserzufuhr zu sperren und ein Bußgeld zu verhängen.

Die Kosten für Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln trägt alleine der/die Grundstückseigentümers(in).

Haftung

Siehe auch § 18 WAS

Für Schäden, die durch Ausfall der Wasserversorgung, starken Wasserdruckschwankungen usw. verursacht werden, die nicht von der SWFS zu vertreten sind, können keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.

Schwandorf, den 09. September 2024

Die Werkleitung der Städt. Wasser- und Fernwärmeverwaltung Schwandorf